

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Verfahrensrecht

Bedeutungslosigkeit

StPO § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2, Abs. 6 S. 1

1. Das Tatgericht darf Indiz- oder Hilfstatsachen als für die Entscheidung tatsächlich bedeutungslos erachten (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO), wenn es aus diesen eine mögliche Schlussfolgerung, die mit dem Antrag erstrebt wird, nicht ziehen will. Es hat die unter Beweis gestellte Tatsache so, als sei sie erwiesen, in das aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme erlangte Beweisergebnis einzustellen und im Wege einer prognostischen Betrachtung zu prüfen, ob hierdurch seine bisherige Überzeugung – ggf. in Anwendung des Zweifelsatzes – in einer für den Schuld- oder Rechtsfolgenausspruch bedeutsamen Weise erschüttert würde.

2. Diese antizipierende Würdigung ist in dem den Antrag ablehnenden Beschluss (§ 244 Abs. 6 S. 1 StPO) näher darzulegen. Denn dieser hat insb. Antragstellende, aber auch andere Verfahrensbeteiligte, über die Auffassung des Tatgerichts zu unterrichten, sodass sie sich auf die neue Verfahrenslage einstellen und das Gericht doch noch von der Erheblichkeit der Beweistatsache überzeugen oder aber neue Anträge mit demselben Beweisziel stellen können (»formalisierter Dialog«).

BGH, Beschl. v. 13.12.2023 – 1 StR 340/23 (LG Ingolstadt)

Aus den Gründen: [1] Das LG hatte den Angekl. im ersten Rechtsgang [u.a.] wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in neun Fällen [...] zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 J. verurteilt [...]. Diese Verurteilung hatte der Senat auf die Revision des Angekl. aufgrund von Beweismängelungen mit den Feststellungen aufgehoben; insb. hatte das Tatgericht eine Fremdsuggestion durch die Mutter der Nebenkl. nicht rechtsfehlerfrei ausgeschlossen (Urt. v. 14.12.2021 – 1 StR 234/21 [= StV 2022, 369]).

[2] Im zweiten Rechtsgang hat das LG, das bezgl. des Verurteilungsteils im Wesentlichen die gleichen Sachverhalte festgestellt hat, gegen den Angekl. [u.a.] wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in sieben Fällen [...] eine Gesamtfreiheitsstrafe von 4 J. 6 M. verhängt [...]; von zwei weiteren vormals ausgeurteilten Tatvor-

würfen des sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a. hat es ihn aus tatsächlichen Gründen freigesprochen. Die gegen seine Verurteilung gerichtete Revision des Angekl., mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts beanstandet, hat mit einer Verfahrensrüge wiederum Erfolg.

[3] Der Rüge, mit welcher der Angekl. die rechtsfehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrags beanstandet (§ 244 Abs. 6 S. 1, Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO), liegt folgendes prozessuales Geschehen zugrunde:

[4] a) Der Angekl. hat in der Hauptverhandlung beantragt, das Gutachten eines Sachverständigen zum Beweis der Tatsache einzuholen, auch Scheinerinnerungen könnten – generell – zu ›Trauma i.S.e. posttraumatischen Belastungsstörung‹ bzw. zu Nacherinnerungen (»Flashbacks«) führen. Das LG hat diesen Antrag mit der Begründung abgelehnt, die Beweistatsache sei aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung: Wenn die Nebenkl. die Missbrauchsvorwürfe nur aus Einbildungen heraus »erinnere«, also nicht von tatsächlich Erlebtem berichtet habe, folge bereits daraus, dass der Angekl. die Taten nicht begangen habe und freizusprechen sei; dann komme es auf den Zshg. zwischen Scheinerinnerung und posttraumatischer Belastungsstörung bzw. Nacherinnerung nicht mehr an.

[5] b) Diese Erwägung enthält tatsächlich keine Begründung.

[6] aa) Das Tatgericht darf Indiz- oder Hilfstatsachen als für die Entscheidung tatsächlich bedeutungslos erachten (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO), wenn es aus diesen eine mögliche Schlussfolgerung, die der Ast. erstrebt, nicht ziehen will. Das Tatgericht hat die unter Beweis gestellte Tatsache so, als sei sie erwiesen, in das aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme erlangte Beweisergebnis einzustellen und im Wege einer prognostischen Betrachtung zu prüfen, ob hierdurch seine bisherige Überzeugung – ggf. in Anwendung des Zweifelsatzes – in einer für den Schuld- oder Rechtsfolgenausspruch bedeutsamen Weise erschüttert würde.

[7] Diese antizipierende Würdigung ist in dem den Antrag abl. Beschl. (§ 244 Abs. 6 S. 1 StPO) näher darzulegen. Denn dieser hat insb. den Ast., aber auch die anderen Verfahrensbeteiligten, über die Auffassung des Tatgerichts zu unterrichten, sodass er sich auf die neue Verfahrenslage einstellen und das Gericht doch noch von der Erheblichkeit der Beweistatsache überzeugen oder aber neue Anträge mit demselben Beweisziel stellen kann (»formalisierter Dialog«). Zudem muss der Ablehnungsbeschl. dem Revisionsgericht die Prüfung ermöglichen, ob der Beweisantrag rechtsfehlerfrei zurückgewiesen worden ist sowie ob seine Feststellungen und Schlussfolgerungen mit denjenigen des Urt. übereinstimmen. Faktisch hat das Tatgericht damit den betr. Aus-

schnitt aus der Beweiswürdigung, die es an sich erst im Urteil darzulegen hat, bereits in der Hauptverhandlung offenzulegen; freilich kann und muss die Beschlussbegründung in laufender Hauptverhandlung angesichts der Vorläufigkeit der Einschätzung i.d.R. weder die Ausführlichkeit noch die Tiefe der Beweiswürdigung der späteren Urteilsgründe aufweisen; die wesentlichen Hilfsstatsachen sind jedenfalls in Grundzügen mitzuteilen (zum Ganzen *BGH*, Beschl. v. 07.11.2023 – 2 StR 284/23 Rn. 19 [= StV 2024, 287]; v. 07.08.2023 – 5 StR 550/22 Rn. 11 [= StV 2023, 707 [Ls]] und v. 19.12.2018 – 3 StR 516/18 Rn. 7 [= StV 2019, 807]; Urteil v. 25.08.2022 – 3 StR 359/21 Rn. 75 [= StV 2023, 293]; LR-StPO/*Becker*, 27. Aufl. 2019, § 244 Rn. 220 f.; jew. m.w.N.).

[8] **bb)** Der Angekl. wollte erkennbar den Beweiswert des Umstandes, dass die Nebenkl. unter einer posttraumatischen Belastungsstörung bzw. Nacherinnerungen leide, was für die Missbrauchstaten spreche, abschwächen; er wollte bewiesen haben, dass aus diesem aktuellen psychischen Zustand der Nebenkl. nicht zwingend auf den Wahrheitsgehalt ihrer belastenden Zeugenaussage zu schließen sei. Damit wollte der Angekl. zugleich für den Fall, dass das *LG* kein Sachverständigengutachten einholt, wissen, aufgrund welcher anderen Hilfstatsachen es die Aussage der Nebenkl. dennoch für glaubhaft und die Zeugin insg. für glaubwürdig hielt, m.a.W., warum es von Erinnerungen von tatsächlich Erlebtem und nicht von »Scheinerinnerungen« ausging. Diese Antwort hat das Tatgericht nicht gegeben. Es hat vielmehr den vom Angekl. begehrten – wissenschaftlich zu begründenden – Erfahrungssatz, posttraumatische Belastungsstörungen und Nacherinnerungen können auch auf Einbildungen zurückzuführen sein, nicht in seine Beweiswürdigung eingestellt, sondern den Beweisanspruch sinnwidrig verkürzt.

[9] **cc)** Das Urteil beruht auf dem Verfahrensfehler (§ 337 Abs. 1 StPO). Es ist nicht auszuschließen, dass der Angekl. auf eine den Anforderungen des § 244 Abs. 6 S. 1, Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO genügende Begründung des Ablehnungsbeschl. in einer für den Schuldspruch erheblichen Weise hätte reagieren können, nahelegend mit weiteren Beweisanträgen, um die anderen Begründungsansätze des *LG* »angreifen« zu können. In seiner – für sich genommen rechtsfehlerfreien – Beweiswürdigung hat das *LG* die »Langzeittherapie«, der sich die Nebenkl. zur Behandlung ihrer Traumata unterzieht, miteinbezogen und dabei Scheinerinnerungen als Ursache ausgeschlossen; damit hat es seine Überzeugungsbildung u.a. genau auf die Hilfsstatsache (traumatische Belastungsstörung, die durch Erinnerungen an tatsächlich Erlebtes ausgelöst sei) gestützt, die der Angekl. durch seinen Beweisantrag entkräftet wissen wollte.

Aussage gegen Aussage bei Sexualdelikt

StPO §§ 261, 267

1. **Beruhet die Überzeugung von der Schuld bestreitender oder schweigender Angeklagter allein auf der Aussage eines Belastungszeugen (»Aussage gegen Aussage«), bedarf es einer besonders sorgfältigen Würdigung.**

2. **Das gilt besonders, wenn dieser einzige Belastungszeuge seine Vorwürfe ganz oder teilweise nicht mehr aufrechterhält, sie erheblich erweitert oder sich sogar die Unwahrheit eines Aussageteils herausstellt: Dann muss das Tatgericht – jedenfalls regelmäßig – außerhalb der Zeugen-**

aussage liegende gewichtige Gründe benennen, die es ihm ermöglichen, der Aussage dennoch zu glauben.

3. **Um dem Revisionsgericht eine Überprüfung der Beweiswürdigung zu ermöglichen, ist dabei eine Darstellung in den Urteilsgründen zu wählen, die erkennen lässt, dass alle Umstände, die die Entscheidung zugunsten oder zuungunsten Angeklagter beeinflussen können, erkannt, in die Überlegungen einbezogen und in einer Gesamtschau gewürdigt worden sind. Dies setzt in der Regel voraus, dass die entscheidenden Angaben des Belastungszeugen in der Hauptverhandlung in einer geschlossenen Darstellung in den Urteilsgründen wiedergegeben werden. Vorangegangene Aussagen sind ebenfalls wiederzugeben, weil andernfalls nicht überprüfbar ist, ob eine fachgerechte Konstanzanalyse vorgenommen und Abweichungen zutreffend gewichtet worden sind.**

BGH, Beschl. v. 07.05.2024 – 4 StR 197/23 (LG Bochum)

Beweiswürdigung bei lang zurückliegendem Kindesmissbrauch

StPO §§ 261, 267

1. **Auch bei einer Vielzahl an Sexualdelikten sind die Urteilsfeststellungen grundsätzlich derart konkret zu treffen, dass sie jeweils in ihrem Unwertgehalt individualisierbare Taten belegen.**

2. **Indes dürfen bei erst nach Jahren aufgedeckten Taten sexueller Übergriffe zum Nachteil von Kindern und/oder Schutzbefohlenen, bei denen als Beweismittel allein das seinerzeitige Tatopfer zur Verfügung steht, zur Vermeidung gewichtiger Strafverfolgungslücken an die Individualisierbarkeit der einzelnen Taten im Urteil keine übersteigerten Anforderungen gestellt werden. Dabei ist auch in den Blick zu nehmen, dass eine Veränderung des Tatzeitpunkts die Identität zwischen Anklage und abgeurteilter Tat nicht ohne Weiteres aufhebt, vielmehr eine solche Identität trotz veränderter zeitlicher Einordnung bestehen bleiben kann, wenn die in der Anklage beschriebene Tat unabhängig von der Tatzeit nach anderen Merkmalen individualisiert und dadurch weiterhin als einmaliges, unverwechselbares Geschehen gekennzeichnet ist.**

BGH, Urteil v. 17.07.2024 – 2 StR 222/23 (LG Köln)

Anm. d. Red.: Vgl. auch *BGH* StV 2002, 642; *StraFo* 2015, 68; Urteil v. 11.02.2016 – 3 StR 454/15.

Konkretisierung von Serientaten bei sexuellem Kindesmissbrauch

StPO §§ 261, 267

1. **Bei der Aburteilung in Serie begangener sexueller Missbrauchshandlungen dürfen zur Vermeidung unvermeidbarer Strafbarkeitslücken an die Individualisierung der einzelnen Taten im Urteil keine übersteigerten Anforderungen gestellt werden, da eine Konkretisierung der jeweiligen Straftaten nach genauer Tatzeit und exaktem Geschehensablauf oft nicht möglich ist.**

2. **Das Tatgericht muss sich in objektiv nachvollziehbarer Weise zumindest die Überzeugung verschaffen, dass es in einem gewissen Zeitraum zu einer bestimmten Mindestzahl**